



Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung über
den Ersatz von Aufwendungen für Intermediäre
(Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung
– IntermAufwErsV)

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95
Kontakt:
Michael Pullen
Telefon: +49 30 20225-5659
Telefax: +49 30 20225-5665
E-Mail: michael.pullen@dsgv.de

Berlin, 18. Juni 2024

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

DISCLAIMER

Die nachfolgende Stellungnahme wurde im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft erarbeitet und spiegelt die Position aller Banken und Sparkassen in Deutschland wider.¹ Eine Kommentierung oder Bewertung der Höhe des vorgeschlagenen Aufwendungsersatzes kann in diesem Rahmen nur sehr eingeschränkt erfolgen. Aus rechtlichen Gründen können konkrete Forderungen nach einer bestimmten Höhe des Aufwendungsersatzes nur bilateral zwischen den betroffenen Kreditinstituten und den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Bundesministerien erfolgen.

¹ Die Clearstream Banking Frankfurt (CBF) ist Mitglied des Bundesverbandes deutscher Banken und damit der Deutschen Kreditwirtschaft und trägt daher die Stellungnahme vollumfänglich mit. Sie wird zudem, um ihrer Rolle als deutscher Zentralverwahrer gerecht zu werden, eine eigene Stellungnahme abgeben.

I. Zusammenfassung

- **Verordnung bringt Rechtssicherheit und Klarheit**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Bundesministerium der Justiz von seiner Ermächtigung in § 67f Abs. 3 AktG Gebrauch macht und eine Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre erlässt. Eine eindeutige Regelung mit Pauschbeträgen gibt den Intermediären und den Gesellschaften die erforderliche Rechtssicherheit und Klarheit über die zu erwartenden Kosten. Richtigerweise verzichtet der Referentenentwurf darauf, den Aufwendungseratz nach einigen Jahren niedriger anzusetzen. Dies ist der europäischen Vorgabe geschuldet, die klare Vorgaben für die Automatisierung und Digitalisierung macht, die Gesellschaften und Intermediäre einhalten müssen.

- **Keine ausreichende Berücksichtigung des gesetzlich verankerten Veranlasserprinzips zu Lasten der Intermediäre**

Allerdings verteilt der Referentenentwurf die Kosten der Aktionärsinformation stark asymmetrisch zu Lasten der Banken und Sparkassen (Intermediäre), obwohl das Aktiengesetz die Kostentragungspflicht nach dem Veranlasserprinzip den Gesellschaften zuweist (§ 67f Abs. 1 Satz 1 AktG). Damit wird die Chance vertan, die Kosten der Aktionärsinformation fair und zukunftsgerecht zu verteilen.

- **Kosten der Aktionärsidentifikation tragen allein die Banken und Sparkassen**

Künftig soll jede Aktionärsabfrage nur noch 5 Euro kosten, unabhängig davon, ob Intermediäre dafür 50.000 oder 50 Aktionäre offenlegen müssen. Dass dieser Betrag in keinerlei Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen der Intermediäre für die Übermittlung der nach Tabelle 2 DFVO geforderten Daten steht, liegt auf der Hand. Weder der Personalaufwand noch die Kosten für die Übermittlung der ISO-Nachrichten im SWIFT-Netzwerk sind davon auch nur ansatzweise abgedeckt. Und dies obwohl Intermediäre jährlich ca. 1.500 Aktionärsabfragen nach § 67d AktG beantworten. Gemäß § 67f Abs. 1 Satz 1 AktG hat die Gesellschaft auch die Kosten für die Aktionärsidentifikation zu tragen. Der Referentenentwurf muss daher nachgebessert und eine gerechte Vergütungslogik etabliert werden.

- **Keine faire Kostenaufteilung bei der Information über Hauptversammlungen**

Insbesondere der Vorschlag, wonach Banken und Sparkassen für die Weiterleitung der Informationen über die Hauptversammlung anders als bei anderen Unternehmensereignissen keine Pauschale erhalten sollen, widerspricht der aktiengesetzlichen Regelung und einer fairen Kostenverteilung. Die finanziellen Auswirkungen auf Intermediäre werden enorm sein. Derzeit informieren Intermediäre jährlich über mehr als 1.000 Hauptversammlungen allein in Deutschland und schaffen damit die Voraussetzung, dass die Aktionäre auf der Hauptversammlung ihre Rechte ausüben können. Etwa 60% dieser Versammlungen betreffen nichtbörsennotierte Gesellschaften, bei denen Intermediäre wegen § 121 Abs. 3 Satz 3 AktG einen hohen manuellen Aufwand betreiben müssen, der gänzlich unberücksichtigt bleiben soll.

- **Verordnung steht im Widerspruch zum gesetzlichen Leitbild der automatisierten Informationsweitergabe**

Der Verordnungsentwurf setzt sich zudem in Widerspruch zu dem gesetzlich vorgegebenen Automatismus. Danach ist die Gesellschaft als Informationsquelle gesetzlich verpflichtet, die Aktionärsinformation über die Hauptversammlung (§ 125 AktG) oder ein anderes Unternehmensereignis (§ 67a Abs. 1 AktG) in die Intermediärskette zu geben. Dies löst bei den Intermediären die gesetzliche Pflicht aus,

diese Information unverändert und ungeprüft in einem Straight-Through-Prozess bis zum Aktionär weiterzuleiten (vgl. z. B. § 67a Abs. 3, 67b AktG, Art. 2 und Art. 9 DFVO). Es ist wie bei einem Dominospiel: Mit der Einlieferung der Information in die Intermediärskette stößt die Gesellschaft den ersten Stein um und es erfolgt eine Kettenreaktion in der Intermediärskette, bis die Information beim Aktionär ankommt. Daher ist jede Weiterleitung via STP notwendig und die dabei entstehenden Aufwendungen grundsätzlich von der Gesellschaft zu erstatten. Ausnahmen regelt § 67f Abs. 1 AktG. Dieses gesetzliche Leitbild muss in der Verordnung insgesamt und insbesondere in § 2 umgesetzt werden.

- **Einseitige Verteilung der Kostenlast schadet der Anlageform Aktie**

Obwohl das Gesetz anordnet, dass die Gesellschaften die Kosten für die gesetzlich angeordneten Dienstleistungen der Kreditinstitute zu tragen haben, werden im Ergebnis die Kleinanleger zur Kasse gebeten. Die Anlageform Aktien wird weiter an Attraktivität verlieren. Dies widerspricht dem wichtigen Anliegen der Kapitalmarktunion mehr Kleinanleger an den Kapitalmarkt zu bringen und den Kapitalmarkt für die Altersvorsorge zu nutzen.

- **Beschränkung des Aufwendungseratzanspruches auf Letztintermediäre steht im Widerspruch zu § 67f AktG**

Gemäß § 67f AktG steht der Kostenersatz allen Intermediären zu. Eine abschließende Beschränkung auf Letztintermediäre, wie sie in § 3 Abs. 3 des RefE vorgenommen wird, dürfte im Widerspruch dazu stehen. Der Referentenentwurf berücksichtigt zudem die besondere Rolle des deutschen Zentralverwahrers, Clearstream Banking Frankfurt (CBF), nicht ausreichend, wenn der Kostenersatz fast durchgehend auf Letztintermediäre beschränkt bleibt. CBF als „Erstintermediär“ wird auf diese Weise von vorneherein von jedem gesetzlichen und vertraglichen Kostenersatz ausgeschlossen. Hierfür gibt es weder einen sachlichen Grund noch eine gesetzliche Rechtfertigung.

II. Kommentierung der einzelnen Vorschriften

1. Anwendungsbereich (§ 1)

Es ist zu begrüßen, dass die Verordnung grundsätzlich für alle Emittenten von Aktien gilt, unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht. Eine Differenzierung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt in den einzelnen Vorschriften. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass in Deutschland weitaus mehr Gesellschaften keine Kapitalmarktorientierung haben, ihre Aktionäre aber trotzdem informiert werden müssen. So unterrichten Intermediäre allein in Deutschland jährlich über mehr als 1.000 Hauptversammlungen. Etwa 60% betreffen Gesellschaften, die nicht börsennotiert sind.

2. Allgemeine Vorschriften (§ 2)

Es wird folgender **Wortlaut für § 2** vorgeschlagen:²

§ 2

Allgemeine Vorschriften

- (1) Für den in dieser Verordnung geregelten Ersatz von Aufwendungen werden Pauschbeträge festgesetzt.
- (2) Ein Intermediär kann Ersatz von notwendigen Aufwendungen nach dieser Verordnung nur verlangen, soweit er in Erfüllung seiner Pflicht hinsichtlich der in § 1 genannten Vorschriften tätig geworden ist. ~~Für ungeeignete, insbesondere unvollständige oder fehlerhafte Daten besteht kein Erstattungsanspruch. Sind Daten nicht notwendig, weil die Gesellschaft sie auf anderem Wege erhält, so besteht der Anspruch nur dann nicht, wenn die Gesellschaft den Intermediär darüber rechtzeitig vor Übermittlung unterrichtet hat.~~
- (3) Über den in dieser Verordnung festgelegten Ersatz hinaus kann Ersatz von Aufwendungen von Letztintermediären für die in § 1 genannten Handlungen nicht verlangt werden.

Begründung der Änderungen:

In § 2 Abs. 2 RefE sind die Sätze zwei und drei zu streichen. Die beiden Sätze entsprechen der Regelung des § 3 Abs. 2 KredInstAufV, der ausschließlich für die Weitergabe von Daten zur Führung des Aktienregisters gilt. Diese Regelung findet aktuell – auch analog – keine Anwendung auf die anderen Fälle der Informationsübermittlung gemäß der §§ 67a ff. AktG, auch in Verbindung mit § 125 AktG, weil dies dem in Art. 2 DFVO angeordneten STP-Verfahren entgegensteht. Gibt die Gesellschaft eine Information gemäß § 67a Abs. 1 AktG in die Intermediärskette, wird diese Information gemäß der Fristenregelung des Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 DFVO grundsätzlich noch am gleichen Tag via STP weitergeleitet. Eine Prüfung, ob die Gesellschaft die Information bereits auf anderem Wege erhalten hat, ist bei dem gesetzlich angeordneten Verfahren nicht möglich und auch nicht gefordert.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass die Intermediäre grundsätzlich die Daten weiterleiten, die sie von der Gesellschaft entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vom 3. September (nachfolgend: DFVO) erhalten (z. B. Tabelle 3). Dies geschieht in einem Straight-Through-Process (STP), der ebenfalls gesetzlich angeordnet ist (Art. 2 DFVO). Die Gesellschaft selbst als Quelle der Information ist daher verantwortlich für die Einlieferung vollständiger, korrekter

² Änderungen werden durch Durchstreichungen und Einfügungen werden durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

und geeigneter Daten in die Intermediärskette nach § 67a Abs. 1 und § 125 AktG jeweils in Verbindung mit den Vorschriften aus der DFVO. Der § 67f Abs. 1 AktG gilt daher auch für die Gesellschaft selbst. Leitet der Letztintermediär Informationen vom Aktionär weiter (§ 67c AktG), gelten dieselben Grundsätze. Dies sollte bereits in der Verordnung klar erkennbar sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaften ihrer Pflicht aus Art. 2 Abs. 2 DFVO in den allermeisten Fällen nicht nachkommen, weil sie die weiterzuleitende Information nicht in einem STP-fähigen Format anliefern. Sofern die Intermediäre deshalb gezwungen sind, Daten in ein STP-fähiges Format zu übertragen, können dabei entstehende Fehler ebenfalls nicht zu ihren Lasten gehen.

Ohnehin steht nicht zweifelsfrei fest, welche Daten der Verordnungsgeber in § 2 Abs. 2 RefE meint. Die von der Gesellschaft stammenden Daten dürften es nicht sein, da für deren Vollständigkeit und Korrektheit die Gesellschaft verantwortlich ist. Die Daten des Aktionärs werden gemäß § 67c Ab. 1 und 2 AktG ebenfalls nur weitergereicht und sollten daher ebenfalls nicht Gegenstand der Regelung in § 2 Abs. 2 RefE sein. Von den Intermediären selbst erhobene Daten enthält vor allem der Datensatz aus der Tabelle 2 der DFVO über die Aktionärsidentität. Hier sollte in der Begründung zu § 2 Abs. 2 oder zu § 6 RefE aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden, dass die durch den Intermediär zu liefernden Daten vollständig sind, wenn die Pflichtangaben aus der Tabelle 2 des Anhangs der DFVO geliefert werden. Optionale Felder, wie z. B. Feld C.9 der Tabelle 2, können leer bleiben, ohne dass der Datensatz dadurch unvollständig wird.

Es sollte zudem zumindest in der Begründung festgehalten werden, dass ein Kostenersatzanspruch nicht alleine deshalb entfällt, weil ein Intermediär 15.000 Aktionäre offengelegt hat und in einem Datensatz der Name eines Aktionärs mit „ue“ anstatt mit „ü“ angegeben ist. Dies wäre unverhältnismäßig. Ggf. kann in der Begründung zu § 6 RefE eine Klarstellung zur Datenqualität aufgenommen werden (siehe auch Ausführungen zu § 6).

Der in der Begründung genannte Fall, der ausschließlich Namensaktiengesellschaften und deren Hauptversammlung betrifft, kann ausdrücklich erwähnt bleiben. Ohnehin scheint die Formulierung des Tatbestands, wonach es um Daten geht, die die Gesellschaft erhält, nicht zur Begründung zu passen, wo es um Daten geht, die der Aktionär erhält.

Ebenfalls zu streichen sind die Ausführungen in der Begründung, wonach Aufwendungen nicht erstattungsfähig sind, wenn die zugrundeliegende Handlung des Intermediärs nicht notwendig war. Dies widerspricht der klaren Anordnung und Systematik der §§ 67a ff., 125 AktG i.V.m. der DFVO. Danach löst der Emittent eine Weiterleitungs- und Übermittlungspflicht der Intermediäre aus, wenn er eine Information über ein Unternehmensereignis (§ 67a AktG) oder eine Hauptversammlung (§ 125 AktG) gemäß seiner gesetzlichen Verpflichtung (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 DFV) in die Intermediärskette gibt. Der Intermediär muss diese Information dann aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung grundsätzlich taggleich (Art. 9 DFVO) via STP (Art. 2 DFVO) weitergeben. Er hat keinerlei eigenes Ermessen zu prüfen, ob dies notwendig ist. Daher ist jede Weitergabe von Informationen, die der Emittent in die Intermediärskette gibt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung notwendig und damit dem Grunde nach auch erstattungsfähig. Diesen Grundsatz bildet auch § 67f Abs. 1 AktG ab, der die Erstattungsfähigkeit einer gesetzlich angeordneten Dienstleistung des Intermediärs allein von ihrer Erbringung abhängig macht. Der Begriff der Notwendigkeit in § 67f Abs. 1 Satz 1 AktG wird ausschließlich im Zusammenhang mit den Aufwendungen benutzt.

In der Begründung sollten die Ausführungen zum Stand der Technik gestrichen oder anhand der gesetzlichen Vorgaben aus der DFVO (Art 2) und dem AktG konkretisiert werden. Die Unterscheidung zwischen erstattbaren und nicht erstattbaren Aufwendungen für eine nicht elektronische Übermittlung trifft bereits § 67f AktG selbst. So ordnet § 67f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG an, dass die Aufwendungen für die nicht-elektronische Übermittlung von Informationen über andere Unternehmensereignisse als Hauptversammlungen nicht erstattungsfähig sind. Für die Mitteilung über die Hauptversammlung bei Inhaberaktiengesellschaften hingegen können auch die Kosten für nicht-elektronische Übermittlung verlangt werden. (§ 67f Abs. 1 Satz 1 AktG). Dies sollte die Verordnung, wie z. B. in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 RefE, abbilden.

In der Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 RefE wird zudem klargestellt, dass die Rückmeldung der Aktionäre auch schriftlich und per Telefax eingehen können. Und in der Begründung zu § 1 Nr. 1 RefE wird darauf hingewiesen, dass Aktionäre ISO-Formate nicht lesen können, weshalb ein Fließtext erstellt werden muss. Daher sollte bereits in der allgemeinen Vorschrift des § 2 RefE und in der Begründung darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die Kommunikation vom Letztintermediär zum Aktionär und vom Aktionär zum Letztintermediär in den Fällen, in denen es sich um einen Retailaktionär handelt, vielfach noch schriftlich und z. T. postalisch erfolgt. Dies erkennt auch die DFVO ausdrücklich an (Art. 2 Abs. 4 DFVO), weil allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Retailaktionäre die in der DFVO (Art. 2 Abs. 2 und 3) für die STP-Kommunikation vorgeschriebenen ISO-Formate weder empfangen noch lesen können. Auch die schriftliche Kommunikation kann daher dem Stand der Technik entsprechen. Der letzte Satz der Begründung zu § 2 Abs. 2 ist daher zu streichen oder entsprechend zu konkretisieren.

In § 2 Abs. 3 RefE sollte klargestellt werden, dass die ItermAufwErsV den Kostenersatz nur in Bezug auf die gesetzlichen Handlungen von Letztintermediären regelt. Die vorgeschlagene Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf Letztintermediäre bei gleichzeitiger Anordnung, dass die ItermAufwErsV abschließend für den Kostenersatz aller Intermediäre ist, steht im Widerspruch zu der in § 67f Abs. 1 AktG gesetzlichen angeordneten Kostentragungspflicht. Insbesondere der deutsche Zentralverwahrer Clearstream Banking Frankfurt (CBF), der als „Erstintermediär“ der Adressat jeder Information und jedes Identifikationsverlangen der Gesellschaft ist, wird auf diese Weise von vorneherein von jedem gesetzlichen und vertraglichen Kostenersatz ausgeschlossen. Hierfür gibt es weder einen sachlichen Grund noch eine gesetzliche Rechtfertigung. Dies ist auch deshalb unangemessen, weil viele Gesellschaften entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 2 DFVO der CBF keine STP-fähigen Daten liefern und dem „Erstintermediär“ damit zusätzlichen Aufwand bescheren, der nach dem aktuellen Entwurf nicht ersatzfähig ist.

Es wird daher **folgender Wortlaut** für die **Begründung zu § 2** vorgeschlagen:

Begründung zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Aufwendungen für Handlungen nach den in § 1 in Bezug genommenen Regelungen nur dann ersatzfähig sind, wenn dies in dieser Verordnung geregelt ist. Hierdurch soll Rechtssicherheit geschaffen und Streitpotential in der Praxis vermieden werden.

Voraussetzung für einen Ersatzanspruch ist, dass der (Letzt-)Intermediär seine Verpflichtungen im Einklang mit der jeweiligen gesetzlichen Regelung erfüllt, vgl. bspw. § 67f Absatz 2 AktG. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Gesellschaft die gesetzliche Weiterleitungspflicht des Intermediärs auslöst, in dem

sie ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommt und die Informationen über ein Unternehmensereignis oder eine Hauptversammlung in die Intermediärskette gibt (§§ 67a Abs. 1, 125 AktG). Der § 67f Abs. 2 AktG gilt insoweit auch für die Gesellschaft, die die Daten gemäß § 67a Abs. 1 und § 125 AktG jeweils in Verbindung mit den Vorschriften der DFVO (insbesondere Art. 9 Abs. 1) in die Intermediärskette einliefern muss.

Die Verordnung regelt nur die Höhe des Aufwendungseratzes. Voraussetzung für das Entstehen eines solchen Anspruchs ist immer zunächst die Erfüllung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen (§§ 67 – 67f, 118 f., 125, 129 AktG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft selbst als Quelle der Information diese richtig und vollständig anliefern muss. Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen STP-Verfahrens ist eine Prüfung der Information durch die Intermediäre gerade nicht vorgesehen.³ Daher sind Aufwendungen auch dann notwendig und erstattungsfähig, wenn Intermediäre fehlerhafte oder unvollständige Daten übermitteln, weil die Gesellschaft selbst als Datenquelle, die Daten fehlerhaft oder unvollständig eingeliefert hat. Fehler der Gesellschaft können nicht zu Lasten der Intermediäre gehen. Dies entspricht der gesetzlichen Wertung in § 405 Abs. 2(a) AktG, wonach der Intermediär nicht ordnungswidrig handelt, wenn er nicht richtige oder unvollständige Informationen weitergibt, wenn diese bereits unrichtig oder unvollständig von der Gesellschaft in die Intermediärskette eingeliefert wurden. Ebenfalls zu beachten ist, dass optionale Felder, wie z. B. Feld C.9 der Tabelle 2, leer bleiben können, ohne dass der Datensatz dadurch unvollständig oder fehlerhaft wird. Bei der Ermittlung des Kosteneratzes bleiben unvollständige oder unrichtige Teile des Datensatzes unberücksichtigt.

Bei Gesellschaften, die Namensaktien ausgegeben haben, ist im Regelfall davon auszugehen, dass die eingetragenen Aktionäre die Mitteilung von der Gesellschaft selbst gemäß § 125 Abs. 2 AktG erhalten haben und daher eine Weiterleitung wegen § 125 Abs. 5 Satz 3 AktG unterbleiben durfte. Leitet der im Aktienregister eingetragene Intermediär Informationen an den Aktionär weiter, entfällt ein Aufwendungseratzanspruch bereits gemäß § 67f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG. Dazu gehört neben der tatsächlichen Durchführung der dort genannten Handlungen insbesondere auch, dass die Handlungen notwendig (§ 67f Absatz 1 S. 1 AktG) waren. Eine Übermittlung von Informationen ist etwa dann nicht notwendig, wenn dem Intermediär bekannt ist, dass der Aktionär Informationen von anderer Seite erhält (vgl. etwa § 125 Absatz 5 Satz 3 AktG). Daher wird bei Gesellschaften, die Namensaktien ausgegeben haben, eine Notwendigkeit in der Regel bereits an der Eintragung der Aktionäre im Aktienregister scheitern. Satz 2 entspricht § 3 Absatz 2 KredAufwErsVO 2003 und stellt diesbezüglich eine nicht abschließende Regelung zur Notwendigkeit von Aufwendungen dar. Auf Kosten, die schon dem Grunde nach (§ 67f Absatz 1 Satz 2 AktG) nicht erstattungsfähig sind, findet die Verordnung ebenfalls keine Anwendung.

Außerdem müssen die Handlungen dem Stand der Technik entsprechen. Für die Beurteilung, was dem Stand der Technik entspricht, ist Art. 2 DFVO der gesetzlich vorgegebene Maßstab. Danach ist für die Kommunikation in der Intermediärskette ein STP-fähiges Format, wie z. B. ISO, vorgeschrieben und für die Unterrichtung des Aktionärs ein Format, das dieser empfangen und lesen kann. Daher entspricht es dem Stand der Technik, wenn der Aktionär die Informationen in einem Fließtext erhält, der in einem PDF entweder elektronisch oder postalisch zur Verfügung gestellt werden kann. Die Ersatzfähigkeit für die postalische Zurverfügungstellung ist bereits durch § 67f Abs. 1 AktG eingeschränkt. Sie

³ Eine Ausnahme statuiert Art. 10 Abs. 2 DFVO für die Aktionärsidentifikation. Danach ist der Intermediär, der die Anfrage erhält, in der Regel der Zentralverwahrer, verpflichtet zu prüfen muss, ob die Anfrage tatsächlich vom Emittenten initiiert wurde.

gilt im Wesentlichen nur für die Unterrichtung über die Hauptversammlung bei Inhaberaktien und für die Informationsübermittlung vom Aktionär an die Gesellschaft oder den Intermediär (§ 67c Abs. 2 und 3 AktG). Eine schriftliche Übermittlung wird nicht mehr der Regelfall sein und nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Schriftliche Übermittlung wird nur noch dann grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechen, wenn dies rechtlich zwingend oder von der Gesellschaft explizit gefordert ist.

Begründung zu Absatz 3

Die Verordnung ist in ihrem Anwendungsbereich abschließend für Letztintermediäre soweit sie Handlungen nach § 1 erbringen. Andere Dienstleistungen der Intermediäre, wie z. B. die Organisation eines Unternehmensereignisses als sogenannter Agent oder ihre Tätigkeit als Zahl- oder Anmeldestelle können selbstverständlich weiterhin aufgrund vertraglicher Abmachungen vergütet werden. So können Letztintermediäre insbesondere nur dann Aufwendungseratz gegen die Gesellschaft geltend machen, wenn sie Letztintermediäre sind, es sei denn, in dieser Verordnung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Vertragliche Vereinbarungen über Kosten und Aufwendungseratz sind nur möglich, soweit es um Kosten für Handlungen geht, die von der Verordnungsermächtigung des § 67f Absatz 3 AktG nicht gedeckt sind.

3. Aufwendungseratz für die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre außerhalb von § 4 (§ 3)

Es wird folgender **Wortlaut für § 3** vorgeschlagen:⁴

§ 3

Aufwendungs-Kostenersatz für die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre außerhalb von § 4

Übermittelt ein Letztintermediär die nach § 67a Abs. 1 AktG erhaltenen Informationen über Unternehmensereignisse nach § 67b Absatz 1 des Aktiengesetzes, so kann er von der börsennotierten Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen folgende Beträge verlangen:

1. für jedes Unternehmensereignis eine Pauschale von 200 Euro⁵;
2. für jede elektronische Mitteilung 0,10 Euro.

Begründung der Änderungen:

Es sollte einheitlich wie in der Überschrift zu § 9 RefE der Begriff Kostenersatz verwendet werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 67f AktG.

Durch die Einfügung des Gesetzestextes aus § 67a Abs. 1 Satz 1 AktG wird klargestellt, dass es sich bei der Weiterleitung der Informationen gemäß § 67b AktG um keine Ermessensentscheidung der Letztintermediäre handelt. **Letztintermediäre sind gesetzlich dazu verpflichtet alle Informationen über Unternehmensereignisse**, die sie von der Gesellschaft direkt (§ 67a Abs. 1 AktG) oder

⁴ Änderungen werden durch Durchstreichungen und Einfügungen werden durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

⁵ Ob die Höhe der Pauschalen in § 3 angemessen ist, ist bilateral bei den Intermediären abzufragen entsprechend des bisherigen Verfahrensverlaufs.

über die Intermediärskette (§ 67a Abs. 3 AktG) erhalten, an den **Aktionär weiterzugeben**.

Die Gesellschaften selbst sind im Vorfeld gemäß § 67a Abs. 1 Nr. 2 AktG dazu verpflichtet, Informationen über Unternehmensereignisse zur Weiterleitung an die Intermediäre zu übermitteln, die Aktien der Gesellschaft verwahren. Diese Vorschrift wird durch Art. 9 Abs. 1 DFVO flankiert. Danach ist die Gesellschaft, die ein Unternehmensereignis initiiert dazu verpflichtet, den Intermediären die Informationen über dieses Unternehmensereignis zur Verfügung zu stellen. **D. h. die Pflicht des Letztintermediärs aus § 67b AktG wird durch die Gesellschaft selbst ausgelöst, wenn sie ihre gesetzliche Pflicht aus § 67a Abs. 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 DFVO erfüllt und die Information über das Unternehmensereignis in die Intermediärskette gibt.** Ein Auftrag der Gesellschaft daher ist gerade nicht erforderlich. Folglich ist auch die Begründung entsprechend anzupassen.

Die Begründung verkennt zudem, dass jede elektronische Nachricht, die – wie von Art. 2 DFVO gefordert – via STP in ISO-Formaten von der Gesellschaft über die Kette transportiert wird, für den Retailaktionär in eine lesbare Form, wie z. B. PDF, übertragen werden muss. Andernfalls wäre die Information des Aktionärs sinnlos. Er kann ISO-Formate nicht empfangen und nicht lesen. Die Aufwendungen für die Umwandlung gehört daher selbstverständlich zu den erstattbaren Aufwendungen und werden mit der Pauschale abgedeckt.

Die Begründung zu § 3 stellt sich zudem in Widerspruch zur Begründung von § 3 Nr. 1 RefE. Die Begründung des RefE zu § 3 Nr. 1 erläutert ausführlich, dass der Letztintermediär die Rohdaten aus den ISO-Formaten aufbereiten und für Aktionäre lesbar machen muss. Daher ist folgender Satz in der Begründung zu § 3 zu streichen:

~~„Dagegen sind Letztintermediäre nicht verpflichtet, die Informationen und Weisungen technisch aufzubereiten, sondern müssen diese nur übermitteln.“~~

Wünschenswert wäre zudem eine Klarstellung, dass § 3 grundsätzlich auch für Gesellschaften gilt, die Namensaktien ausgegeben haben. Für andere Unternehmensereignisse als Hauptversammlungen gilt nämlich der Ausschluss des Kostenerstattungsanspruch gemäß § 67f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG nicht.

Es wird daher **folgender Wortlaut** für die **Begründung zu § 3** vorgeschlagen:

§ 3 regelt den Aufwendungsersatz für die Übermittlung von Informationen durch Letztintermediäre an die Aktionäre gemäß § 67b Absatz 1 AktG. Mitteilungen im Rahmen der Hauptversammlung sind hiervon nicht erfasst, hierfür enthält § 4 dieser Verordnung eine Sondervorschrift. Intermediäre in der Kette können für die Weiterleitung (§ 67a Absatz 3 AktG) keinen Aufwendungsersatz verlangen. § 3 gilt außerdem nur für börsennotierte Gesellschaften.

Es können nur notwendige Aufwendungen ersetzt verlangt werden, die in Erfüllung der Pflicht nach § 67b Absatz 1 AktG entstehen. Diese Pflicht wird durch die Gesellschaft selbst ausgelöst, wenn sie ihre gesetzliche Pflicht aus § 67a Abs. 1 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 DFVO erfüllt und die Information über das Unternehmensereignis in die Intermediärskette gibt. Ein Auftrag der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich. § 3 gilt auch für Gesellschaften, die Namensaktien ausgegeben haben. Für andere Unternehmensereignisse als Hauptversammlungen gilt der Ausschluss des Kostenerstattungsanspruch gemäß § 67f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG nicht. Dies setzt unter anderem einen Auftrag durch die Gesellschaft, der auch über die Kette der Intermediäre weitergereicht werden kann, voraus. Dagegen sind

~~Letztintermediäre nicht verpflichtet, die Informationen und Weisungen technisch aufzubereiten, sondern müssen diese nur übermitteln. Hierfür anfallende Kosten können gesondert vereinbart werden, da diese Handlung nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst ist.~~ Bei einer schriftlichen Übermittlung kann wegen § 67f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG kein Aufwendungseratz verlangt werden. Dies gilt auch für etwaige Versandkosten.

Im Vergleich zur KredAufwErsVO 2003 wurde die Berechnung vereinfacht, sodass der Aufwendungseratz nicht mehr in degressiver Abhängigkeit zur Anzahl der Mitteilungen steht. Soweit nach § 67a Absatz 2 Satz 1 Dritte mit der Übermittlung oder Weiterleitung beauftragt werden, sind hierfür entstehende Kosten nicht gesondert ersatzfähig.

4. Aufwendungseratz bei Mitteilungen hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung (§ 4)

Es wird folgender Wortlaut für § 4 vorgeschlagen:

§ 4

Aufwendungskostenersatz bei Mitteilungen hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Übermittelt ein Letztintermediär die Informationen von einer Gesellschaft, soweit diese Inhaberaktien ausgegeben hat, nach § 125 Absatz 5 Satz 3 oder 4 in Verbindung mit § 67b Absatz 1 des Aktiengesetzes, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen folgende Beträge verlangen:
 1. für jedes Hauptversammlung eine Pauschale von 200 Euro⁶;
 2. für jede elektronische Mitteilung 0,10 Euro;
 3. für jede schriftliche Mitteilung 0,20 Euro.
- (2) Im Fall der schriftlichen Übermittlung kann der Ersatz für die Versandkosten verlangt werden, wenn der Versand erforderlich war.

Begründung der Änderung

Es sollte einheitlich wie in der Überschrift zu § 9 RefE der Begriff Kostenersatz verwendet werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 67f AktG.

In § 4 Abs. 1 RefE ist eine Nr. 1 nach dem Vorbild von § 3 Nr. 1 des RefE einzufügen, da der zugrundeliegende Sachverhalt identisch ist und die Begründung zu § 3 Nr. 1 daher wörtlich übernommen werden kann. Selbstverständlich muss auch bei Hauptversammlungen eine Pauschale für das „abstrakte Aufsetzen“ der Mitteilung angesetzt werden. Hierzu gehört, wie in der Begründung zu § 3 Nr. 1 ausgeführt wird, u. a. die Verarbeitung der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Rohdaten. Bei anderen Unternehmensereignissen als Hauptversammlungen kommen die Rohdaten entsprechend der Tabelle 8 DFVO. Bei Hauptversammlungen kommen die Rohdaten entsprechend der Tabelle 3 DFVO. Auch bei der Hauptversammlung ist daher zu berücksichtigen, dass Personalkosten entstehen,

⁶ Ist aus § 3 Nr. 1 entnommen. Ob die Höhe der Pauschalen in § 4 angemessen ist, ist bilateral bei den Intermediären abzufragen entsprechend des bisherigen Verfahrensverlaufs.

weil die vom Emittenten zur Verfügung gestellten ISO-Formate mit den von Tabelle 3 DFVO geforderten Inhalten für Aktionäre in lesbare Texte übertragen werden müssen.

Die Begründung, dies sei nicht erforderlich, weil Hauptversammlungen „im Vergleich weniger ereignisbezogen“ seien und „hier Automatisierungen in Form von Textbausteinen noch besser genutzt werden können“ ist weder nachvollziehbar noch entspricht sie der Praxis. Hauptversammlungen sind ebenso ereignisbezogen wie eine Kapitalerhöhung oder andere Unternehmensereignisse. Eine Hauptversammlung ist zudem hochkomplex, da beim Aufsetzen der Rücklauf der Informationen vom Aktionär mit seiner Stimmrechtsausübung (Weisung, Eintrittskartenbestellung) gleich mitgedacht und vorbereitet werden muss. Nur weil die Intermediäre von Anfang an einen strukturierten Prozess für die Hauptversammlung aufsetzen, erhält die Gesellschaft standardisierte Informationen von ihren Aktionären gemäß § 67c AktG. Dies befähigt die Gesellschaften, die Aktionärsinformation standardisiert verarbeiten zu können. Das Aufsetzen der Hauptversammlung durch die Intermediäre entlastet die Gesellschaften daher erheblich, z. B. bei der Erfassung der Stimmrechtsweisungen und der Eintrittskartenbestellung.

Zudem ist § 4 ebenso wie § 3 stets in Verbindung mit § 5 zu lesen. Das abstrakte Aufsetzen des Ereignisses dient zugleich der Vorbereitung des Rücklaufs der Informationen, die vom Aktionär kommt. Bei Hauptversammlungen möchte er seine Stimmrechte ausüben und bei anderen Unternehmensereignissen seine Rechte, wie z. B. das Bezugsrecht, ausüben. Dies kann nur dann standardisiert und effizient erfolgen, wenn das Ereignis aufgesetzt ist. Entsprechend ist das abstrakte Aufsetzen der Aktionärsinformation für den Rücklauf quasi mit abgegolten durch die einmalige Pauschale bei § 3 und § 4. Andernfalls müsste auch bei § 5 eine solche Pauschale angesetzt werden.

Der erhebliche Aufwand, den Intermediäre bei der Organisation der Hauptversammlung betreiben, ergibt sich schon aus der Zahl der jährlich stattfindenden Hauptversammlungen deutscher Gesellschaften. Derzeit informieren Intermediäre jährlich über mehr als 1.000 Hauptversammlungen allein in Deutschland und schaffen damit die Voraussetzung, dass die Aktionäre auf der Hauptversammlung ihre Rechte ausüben können.

Etwa 60% dieser Versammlungen betreffen Gesellschaften, die nichtbörsennotiert sind. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts – als wesentlicher Informationsbestandteil für die Aktionäre – sind in der Einberufung gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 AktG nur von börsennotierten Gesellschaften anzugeben. Das führt bei nichtbörsennotierten Gesellschaften in einer Vielzahl von Fällen dazu, dass manueller Aufwand für die Beschaffung dieser elementaren Informationen entsteht – auch über die direkte Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Gesellschaft. Der manuelle Aufwand ist dann auch beim Aufsetzen der Hauptversammlung entsprechend höher, da keine STP-Verarbeitung der manuell zusammen getragenen Information möglich ist.

Hinzu kommt, dass Intermediäre bei nichtbörsennotierten Gesellschaften oftmals nur für wenige Depotkunden (Aktionäre) Aktien solcher Gesellschaften verwahren. Für den Aufwandsersatz lediglich Centbeträge je betreffendem Depotkunden anzusetzen, ist weder betraglich noch strukturell sachgerecht.

Es wird daher folgender Wortlaut für die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschlagen:

Eine Pauschale für das abstrakte Aufsetzen der Mitteilung ist auch bei Hauptversammlungen anders als bei anderen Kapitalmaßnahmen nicht anzusetzen, da diese im Vergleich weniger ereignisbezogen

~~sind und hier Automatisierungen in Form von Textbausteinen noch besser genutzt werden können. Kosten können daher insoweit linear betrachtet werden. Zusätzlicher Aufwand für nicht elektronisch übermittelte Mitteilungen an Aktionäre die ihr Depot nicht online führen, dürfte minimal ausfallen und ist daher in der pauschalen Kalkulation je Mitteilung enthalten. Die Pauschale wird für das abstrakte Aufsetzen der Mitteilung erhoben. Hierzu gehört etwa die Verarbeitung der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Rohdaten. Ein pauschaler Aufwendungseratz für jede Hauptversammlung in Höhe von 200 Euro berücksichtigt erforderliche technische Kosten sowie Personalkosten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Personalkosten deshalb entstehen, dass ein vom Emittenten zur Verfügung gestelltes ISO-Format durch zusätzliches Setzen von Parametern und ergänzen durch Textteile für Aktionäre lesbar gemacht werden muss. Die Kosten für die Übermittlung variieren abhängig von der Anzahl der übermittelten Mitteilungen und der jeweiligen Hauptversammlung. Die Höhe des Aufwendungseratzes basiert auf einer Mischkalkulation.~~⁷

Die Übermittlung von Mitteilung betreffend die Hauptversammlung ist ein standardisierter Prozess. Ein pauschaler Aufwendungseratz für jede elektronische Mitteilung in Höhe von 0,10 Euro je Mitteilung ist daher angemessen.

5. Aufwendungseratz für Mitteilungen an die börsennotierte Gesellschaft und für den Nachweis des Anteilsbesitzes (§ 5)

Es wird folgender Wortlaut für § 5 vorgeschlagen:

§ 5

Aufwendungskostenersatz für Mitteilungen an die börsennotierte Gesellschaft und für den Nachweis des Anteilsbesitzes

- (1) Übermittelt ein Letztintermediär Informationen gemäß § 67c Absatz 1 Satz 1 oder 3 des Aktiengesetzes an die börsennotierte Gesellschaft oder an einen Intermediär in der Kette, so kann der Letztintermediär von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen folgende Beiträge verlangen:
1. für jede elektronische Mitteilung 0,10 Euro⁸;
 2. für jede schriftliche Mitteilung 0,20 Euro.

§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Stellt der Letztintermediär nach § 67c Absatz 3 dem Aktionär einen Nachweis aus oder übermittelt diesen an die börsennotierte Gesellschaft, so kann er als Ersatz der notwendigen Aufwendungen für jeden Nachweis 8 Euro verlangen.

Anmerkung:

In der Begründung wird richtigerweise klargestellt, dass auch Namensaktiengesellschaften die Aufwendungen für die Weiterleitung der Weisung der Aktionäre von den Intermediären an die

⁷ Begründung zu § 3 Nr. 1 wurde ab „Die Pauschale ...“ wörtlich übernommen und das Wort „Unternehmensereignis“ durch „Hauptversammlung“ ersetzt.

⁸ Ob die Höhe der Pauschalen in § 5 angemessen ist, ist bilateral bei den Intermediären abzufragen entsprechend des bisherigen Verfahrensverlaufs.

Gesellschaft zu ersetzen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Namensaktiengesellschaft ihre Aktionäre auf den Weg über die Intermediäre verweist.

Die Konzeption des § 5 bildet nur dann die tatsächlichen Aufwände Intermediäre ab, wenn sowohl in § 3 als auch in § 4 des RefE eine Pauschale für das abstrakte Aufsetzen des Ereignissens in angemessener Höhe gewährt wird. Mit dem Aufsetzen etwa der Hauptversammlung strukturieren die Intermediäre auch den Rücklaufprozess, der im Retailgeschäft überwiegend manuell erfolgt. Dies ist daher schon bei der Bemessung der Höhe der Pauschale zu berücksichtigen.

Richtigerweise stellt die Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 RefE klar, dass auch bei einer gesammelten Informationsübermittlung für mehrere Depotkunden, die Rückmeldung jedes einzelnen Aktionärs beim Letztintermediär als eine ersatzfähige Mitteilung zählt.

Allerdings verkennt die Begründung zu § 5 Abs. 1 RefE die heutige Praxis. Derzeit ist kein Emittent in der Lage ist, eine Weisung zur Hauptversammlung oder Kapitalmaßnahme elektronisch nach dem Stand der Technik, also in einem ISO-Format via STP, zu empfangen und zu verarbeiten. In der Regel erfolgt der Weisungsfluss von den inländischen Banken (d.h. dem Zentralverwahrer sowie dessen direkten Kunden) an den Emittenten (bzw. beauftragten Dienstleister) über Fax, E-Mail und andere Medien. Daher ist auch die Begründung entsprechend zu ergänzen. Der manuelle Aufwand der Intermediäre bei der Verarbeitung und Weiterleitung der Weisungen der Aktionäre wird von den Emittenten verursacht, die nicht auf dem Stand der Technik sind. Dies sollte sich in der Höhe des Aufwendungsersatzes widerspiegeln.

Unberücksichtigt bleibt zudem das grenzüberschreitende und das institutionelle Geschäft, obwohl dort oft ein Großteil des investierten Kapitals verortet ist. Institutionelle Investoren nutzen bei der Stimmrechtsvertretung in der Regel Intermediäre, die die Weisungen via STP in der Kette transportieren. Bei freiwilligen Unternehmensereignissen, wie z. B. einer Kapitalerhöhung, erfolgt bereits durch die auf eine Weisung folgende Verbuchung von Geld und Stücken immer eine Übertragung der Weisung durch die Intermediärskette. Aufwände, wie die Prüfung des verfügbaren und berechtigten Bestands oder folgende Buchungen sind deshalb in den Pauschalbeträgen zu berücksichtigen, denn ohne diese Prüfung nebst Weiterleitung in der Kette, könnte das Aktionärsrecht nicht zur Ausübung gebracht werden. Daher geht die Darstellung der Praxis in der Begründung an der Realität vorbei.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 RefE erscheint sachgerecht, da der dort geregelte Sachverhalt mit manuellem Aufwand verbunden ist.

Es wird daher folgender Wortlaut für die Begründung zu § 5 vorgeschlagen:

§ 5 regelt den Aufwendungsersatz des Letztintermediärs für Handlungen gemäß § 67c AktG. § 5 gilt nur für börsennotierte Gesellschaften.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Aufwendungsersatz des Letztintermediärs für die Übermittlung von Informationen über die Ausübung von Aktionärsrechten (§ 67c Absatz 1 Satz 1 AktG) an die Gesellschaft oder einen Intermediär in der Kette und von Weisungen des Aktionärs zur Ausübung von Rechten aus Namensaktien börsennotierter Gesellschaften an den im Aktienregister eingetragenen Intermediär

(§ 67c Absatz 1 Satz 3 AktG). Intermediäre in der Kette können für die Weiterleitung von Informationen und Weisungen gemäß § 67c Absatz 1 Satz 2 AktG dagegen keinen Aufwendungseratz verlangen.

Voraussetzung für den Aufwendungseratzanspruch ist insbesondere, dass die Vorgaben des § 67c Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3, Artikel 8 und 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 eingehalten wurden. Aufwendungen sind unter anderem nur dann notwendig, wenn eine Übermittlung auf Verlangen des Aktionärs erfolgt ist. Eine Übermittlung durch die Kette wird grundsätzlich nur dann notwendig sein, wenn der Aktionär dies verlangt, was jedoch in seinem freien Ermessen steht. Im Einklang mit Artikel 3b Absatz 5 der Richtlinie 2007/36/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2017/828 hat ein (Letzt-)Intermediär kein freies Wahlrecht, ob er Informationen direkt an die Gesellschaft oder durch die Kette weiterer Intermediäre weitergibt (BeckOGK AktG/Cahn, Stand 01.07.2023, § 67c Rn. 7).

Anders ist dies beim Aktionär, der frei entscheiden und nach § 67c Absatz 2 den Letztintermediär anweisen kann, auf welchem Wege die Informationsübermittlung stattfinden soll, auch wenn solche Anweisungen in der Praxis wohl die Ausnahme darstellen dürften. Aufwendungseratz kann daher nur verlangt werden, wenn eine Anweisung nach § 67c Absatz 2 Satz 1 vom Aktionär an den Letztintermediär vorliegt oder der (Letzt-)Intermediär aus anderen Gründen nicht zu einer direkten Übermittlung in der Lage ist. Die Notwendigkeit der Übermittlung und Weiterleitung in der Kette ist bei der Geltendmachung des Aufwendungseratzes entsprechend darzulegen. Sie dürfte insbesondere bei allen Unternehmensereignissen (ohne die Hauptversammlung) der Regelfall sein. Hier ist die Übermittlung über die Kette erforderlich, um das Aktionärsrecht zur Ausübung bringen zu können, denn z. B. bei einer Kapitalerhöhung muss auf jeder Stufe der Kette geprüft werden, welchen Bestand der Aktionär bzw. der vorangehende Intermediär hat und welche Weisung er darauf gegeben hat. Im institutionellen und im grenzüberschreitenden Geschäft kann auch bei der Hauptversammlung die Weiterleitung in der Kette via STP häufig vorkommen. In der Regel erfolgt der Weisungsfluss von den inländischen Banken (d. h. dem Zentralverwahrer sowie dessen direkten Kunden) an den Emittenten (bzw. beauftragten Dienstleister) über Fax, E-Mail und andere Medien. Eine schriftliche Übermittlung wird nur ausnahmsweise erforderlich sein. Dagegen sind Letztintermediäre nicht verpflichtet, die Informationen und Weisungen technisch aufzubereiten, sondern müssen diese nur übermitteln. Hierfür anfallende Kosten können gesondert vereinbart werden, da diese Handlung nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst ist.

6. Aufwendungseratz bei Aktionärsidentifikation (§ 6)

Es wird folgender Wortlaut für § 6 vorgeschlagen:

§ 6

Aufwendungseratz bei Aktionärsidentifikation

Übermittelt ein Letztintermediär Informationen nach § 67d Absatz 4 Satz 1 oder übermittelt ein Intermediär diese an die börsennotierte Gesellschaft nach § 67d Absatz 4 Satz 3 des Aktiengesetzes, so kann der Letztintermediär oder der Intermediär von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen für jeden übermittelten Datensatz 5 Euro verlangen.

1. 0 bis XX identifizierte Aktionäre Y Euro⁹
2. XX bis XXX identifizierte Aktionäre YY Euro
3. XXX bis XXXX identifizierte Aktionäre YYY Euro
4.

verlangen.

Begründung der Änderung:

Es sollte einheitlich wie in der Überschrift zu § 9 RefE der Begriff Kostenersatz verwendet werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 67f AktG.

Die Verordnungsbegründung (A.VII) stellt richtigerweise fest, dass die beteiligten Interessengruppen Gelegenheit hatten, die Entstehung des Referentenentwurfs zu begleiten. So hatten die Mitglieder der Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) die Gelegenheit, sich bilateral mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) auszutauschen, um die tatsächlichen Aufwände darzulegen, die ihnen bei der Erbringung der gesetzlichen Pflichten nach §§ 67a ff. AktG entstehen. Aus rechtlichen Gründen konnte die konkrete Höhe der Aufwände nicht innerhalb der Verbandsgremien offengelegt und diskutiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Banken und Sparkassen aufgrund ihrer unterschiedlichen Organisationsstruktur auch unterschiedliche Aufwendungen haben und daher unterschiedliche Beträge angegeben haben. So ist z. B. zu berücksichtigen, dass zwar jede Sparkasse und jede Volksbank in Deutschland Letztintermediär ist, aufgrund der Verbundstruktur erfolgt die Wertpapierabwicklung und -verwahrung aber zentral über einige wenige Institute. Private Banken haben ebenfalls höchst unterschiedliche Organisationsstrukturen. Die Größe des Hauses und das Geschäftsmodell haben Einfluss auf die tatsächlichen Aufwände, aber auch eine Auslagerung bestimmter Dienstleistung ist möglich.

Auch wenn hier keine konkrete Höhe gefordert werden kann, ist festzustellen, dass 5 Euro pro Aktionärsabfrage nicht ansatzweise den tatsächlichen Aufwand ersetzen kann, den die Häuser an das BMJ gemeldet haben. So haben alle Institute angegeben, dass alleine die Kosten für die Nutzung des SWIFT-Netzwerkes¹⁰, in dem der Transport sowohl der Identifikationsanfragen als auch die Beantwortung stattfindet, deutlich höher sind als 5 Euro. Zum anderen lässt die Verordnungsbegründung nicht erkennen, warum 5 Euro eine realistische Größe für eine Aktionärsidentifikation sein soll und warum eine Anknüpfung des Aufwendungseratzes an die Zahl der offenzulegenden Aktionäre nicht dem Stand der Technik entspricht. Ebenso bleibt unklar, warum „aus Gründen der Rechtssicherheit“(..) „keine weiteren Differenzierungen erfolgen“. Behauptet wird indes, dass der Personalaufwand berücksichtigt worden sei (Seite 14), was bei 5 Euro pro Abfrage unrealistisch erscheint. Wir regen daher dringend an, dass sich das BMJ mit den betroffenen Intermediären ins Benehmen setzt, um deren tatsächlichen Aufwand zu ermitteln.

Zudem bildet die Logik des Kostenersatztatbestandes nach § 6 RefE, der pauschal für jede Abfrage nach § 67d AktG 5 Euro als Kostenersatz gewährt wird, nicht die tatsächlichen Aufwände und Kosten ab. Dies kann nur durch eine stufenweise Staffelung der Kosten nach der Anzahl der offenzulegenden

⁹ Wegen der konkreten Höhe regen wir bilaterale Abfragen bei den Intermediären an entsprechend dem bisherigen Verfahrensablauf.

¹⁰ SWIFT (kurz für Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) ist ein Anbieter von weltweiten Kommunikationsdienstleistungen zum Austausch von Informationen zu Finanztransaktionen in standardisierter Form. Nachrichtenformate von SWIFT haben sich zum Industriestandard etabliert und können von den gängigen Verarbeitungssystemen in der Finanzindustrie verwendet werden.

Aktionäre erfolgen. Dabei muss die Höhe des Kostenersatzes auf der Eingangsstufe berücksichtigen, dass jeder Intermediär in der Kette bei Erhalt der Identifikationsabfrage prüfen muss, ob er Aktien der anfragenden Gesellschaft in seinen Depots verbucht hat. Auch der Intermediär, der an die Gesellschaft bzw. ihren Dienstleister meldet, dass er keine, also 0 Aktien in seinen Depots hat und daher keinen Aktionär offenlegt, hat tatsächlichen Aufwand bei der Prüfung und der Beantwortung der Anfrage nach § 67d AktG. Zudem steigt der tatsächliche Aufwand bei der Datenverarbeitung in den Systemen der Intermediäre mit der Anzahl der zu meldenden Aktionäre. Höhere Datenmengen produzieren höhere Kosten. Dies sollte ebenfalls mit einer stufenweisen Anhebung der Pauschalen abgebildet werden.

Auch ist die Beschränkung des Aufwendungsersatzanspruches auf Letztintermediäre irreführend. Jeder Intermediär in der Kette, der die Aktionärsabfrage erhält, muss sich wie ein Letztintermediär verhalten und die Aktionärsabfrage beantworten. Selbst die Intermediäre, die keine Aktien der anfragenden Gesellschaft in ihren Depots haben, müssen die Anfrage beantworten und im Datensatz nach Tabelle 2 der DFVO angeben, dass sie 0 Aktien haben. Lassen sie die Anfrage unbeantwortet, kämen sie ihrer Pflicht aus § 67d Abs. 4 Satz 1 AktG nicht nach.¹¹ Zudem ist zu berücksichtigen, dass Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft in ihren Depots haben, im Regelfall nicht rechtssicher wissen, ob der Depotinhaber (Kunde) der Aktionär ist oder die Aktien selbst als Intermediär für einen Dritten hält. Daher agiert bei der Beantwortung der Aktionärsabfragen nach § 67d Abs. 1 AktG jeder Intermediär wie ein Letztintermediär und ist daher auch berechtigt, Aufwendungsersatz nach § 6 RefE zu verlangen. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der Market Standards for Shareholder Identification, zu denen sich auch die European Issuers bekannt haben.¹²

Der ebenfalls geregelte Sonderfall des sogenannten Partial Request (§ 6 2. Alt RefE) funktioniert grundsätzlich nach dem gleichen Muster.¹³ Anders als beim Full Request ist der „Erstintermediär“ in diesen Fällen nicht CBF. Alle weiteren Prozessschritte sind dann wieder identisch wie beim Full Request, sodass bei den Partiell Requests jeder Intermediär wie ein Letztintermediär handeln muss und daher auch ersatzberechtigt ist nach § 6 RefE.

In der Begründung zu § 6 sollte im zweiten Absatz unbedingt klargestellt werden, dass die durch den Intermediär zu liefernden Daten in Einklang mit § 67d Abs. 2 AktG sind, wenn die Pflichtangaben aus der Tabelle 2 des Anhangs der DFVO von den Intermediären geliefert werden. Optionale Felder, wie z. B. Feld C.9 der Tabelle 2, können leer bleiben, ohne dass der Datensatz dadurch unvollständig oder unrichtig wird.

Es wird daher folgender Wortlaut für die Begründung zu § 6 vorgeschlagen:

§ 6 regelt den Aufwendungsersatz im Rahmen der Aktionärsidentifikation. Hierbei hat grundsätzlich der Letztintermediär die Informationen an die Gesellschaft zu übermitteln, § 67d Absatz 4 Satz 1 AktG. In diesem Fall steht der Aufwendungsersatz dem Letztintermediär zu. Allerdings ist die Verwendung des Begriffs Letztintermediär bereits in § 67d Abs. 4 Satz 1 AktG irreführend. Jeder Intermediäre in der Kette, der die Aktionärsabfrage erhält, muss sich wie ein Letztintermediär verhalten und die Aktionärsabfrage beantworten. Selbst die Intermediäre, die keine Aktien der anfragenden Gesellschaft in

¹¹ Erläuterungen zum Ablauf von Aktionärsabfragen finden sich in M Vgl. Modul 1 des Praxisleitfadens des BdB abrufbar unter: <https://bankenverband.de/files/2022-12/2022-09-27-leitfaden-modul1-hv.pdf>

¹² Abrufbar unter: https://ecsda.eu/wp-content/uploads/2020/12/2020_12_Market_Standards_for_Shareholder_identification.pdf

¹³ Vgl. Modul 1 des Praxisleitfadens des BdB abrufbar unter II.1.a.

ihren Depots haben, müssen die Anfrage beantworten und im Datensatz nach Tabelle 2 der DFVO angeben, dass sie 0 Aktien haben. Lassen sie die Anfrage unbeantwortet, kämen sie ihrer Pflicht aus § 67d Abs. 4 Satz 1 AktG nicht nach. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft in ihren Depots haben, im Regelfall nicht rechtssicher wissen, ob der Depotinhaber (Kunde) der Aktionär ist oder die Aktien selbst als Intermediär für einen Dritten hält. Daher agiert bei der Beantwortung der Aktionärsabfragen nach § 67d Abs. 1 AktG jeder Intermediär wie ein Letztintermediär und ist daher auch berechtigt, Aufwendungseratz nach § 6 RefE zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft keine Abfrage über die gesamte Intermediärskette verlangt (Partial Request, Individual Request). In diesen Fällen, ist allerdings nur ein Teil der Intermediärskette oder nur ein Intermediär zur Beantwortung der Abfrage verpflichtet und daher anspruchsberechtigt.

~~Nur wenn die Gesellschaft es verlangt, hat die Übermittlung durch einen anderen Intermediär zu erfolgen. Die Vorschrift vermeidet eine Verdopplung des Aufwendungseratzes, wenn die Gesellschaft die Übermittlung von einem anderen Intermediär in der Kette verlangt. In diesem Fall entfällt die Übermittlungspflicht, es besteht dagegen eine Pflicht zur Weiterleitung an diesen anderen oder den jeweils nächsten Intermediär. In Abweichung von dem Grundsatz dieser Verordnung, dass nur der Letztintermediär Aufwendungseratz verlangen können soll, ist es gerechtfertigt, in diesem speziellen Fall den Aufwendungseratz ausnahmsweise stattdessen dem Intermediär zuzusprechen, der die Übermittlung an die Gesellschaft übernimmt. § 6 gilt nur für börsennotierte Gesellschaften.~~

Weitere Aufwendungseratzansprüche gegen die Gesellschaft für die Handlungen nach § 67d AktG, insbesondere die Weiterleitung der Informationen in der Intermediärskette nach § 67d Absatz 3 AktG sind ausgeschlossen. Ein Aufwendungseratz entsteht nur, wenn die Übermittlung ~~auf Verlangen der Gesellschaft und auch im Übrigen~~ im Einklang mit § 67d AktG erfolgt ist, insbesondere die durch § 67d Absatz 2 AktG geforderten Angaben enthält. Dies ist der Fall, wenn die Pflichtangaben aus der Tabelle 2 des Anhangs der DFVO von den Intermediären geliefert werden. Optionale Felder, wie z. B. Feld C.9 der Tabelle 2, können leer bleiben, ohne dass der Datensatz dadurch unvollständig oder unrichtig wird. Bei der Ermittlung des Kostenersatzes bleiben unvollständige oder unrichtige Teile des Datensatzes unberücksichtigt.

Die Höhe der Aufwendungen wird stufenweise mit steigender Anzahl der offenzulegenden Aktionäre pauschaliert. Die Höhe des Kostenersatzes auf der Eingangsstufe berücksichtigt, dass jeder Intermediär in der Kette bei Erhalt der Identifikationsabfrage prüfen muss, ob er Aktien der anfragenden Gesellschaft in seinen Depots verbucht hat. Auch der Intermediär, der an die Gesellschaft bzw. ihren Dienstleister meldet, dass er keine, also 0 Aktien in seinen Depots hat und daher keinen Aktionär offenlegt, hat tatsächlichen Aufwand bei der Prüfung und der Beantwortung der Anfrage nach § 67d AktG. Zudem steigt der tatsächliche Aufwand bei der Datenverarbeitung in den Systemen der Intermediäre linear mit der Anzahl der zu meldenden Aktionäre. Höhere Datenmengen produzieren höhere Kosten. Dies wird mit einer stufenweisen Anhebung der Pauschalen abgebildet werden. Mit der pauschalen, stufenweisen festgelegten Höhe des Aufwendungseratzes besteht für alle Beteiligten an der Aktionärsabfrage Rechtssicherheit. Der Grundsatz des Veranlasserprinzips wird abgebildet. Die Gesellschaften haben es selbst in der Hand, wie oft sie eine Aktionärsabfrage durchführen und ob sie diese über die gesamte Intermediärskette oder nur über einen Teil organisieren.

In den Pauschalen ist der Personalaufwand sowie die notwendigen Aufwendungen für die Weiterleitung der Daten aus Tabelle 2 der DFVO über STP-fähige Formate und SWIFT berücksichtigt.

~~Ein Datensatz bezieht sich dabei jeweils auf die Angaben nach Tabelle 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Mithin ist der Aufwendungsersatz nicht an die Anzahl der vom jeweiligen Letztintermediär bekannten Aktionäre geknüpft (vgl. Abschnitt C der Tabelle 2). Die Kosten werden pauschaliert für jede Mitteilung erhoben, da eine Differenzierung nach der Zahl der Aktionäre rechtsunsicher und komplex wäre und nicht dem Stand der Technik entspräche. Ein Aufwendungsersatz für jeden übermittelten Datensatz in Höhe von 5 Euro ist angemessen. Er berücksichtigt insbesondere erforderliche technische Kosten sowie Personalaufwand. Der Aufwand ist grundsätzlich unabhängig von der Art der Anfrage. Ein im Einzelfall erhöhter Aufwand, bspw. bei der Vorgabe von Schwellenwerten, ist im Rahmen einer Mischkalkulation eingepreist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen keine weiteren Differenzierungen erfolgen. Der Datensatz umfasst sämtliche Aktionäre eines Emittenten bei dem übermittelndem Intermediär.~~

7. Aufwendungsersatz für die Übermittlung über den Zugang der Stimmen (§ 7)

Es wird folgender Wortlaut für § 7 vorgeschlagen:

§ 7

Aufwendung-Kostenersatz für die Übermittlung über den Zugang der Stimmen (§ 7)

Übermittelt ein Letztintermediär die Bestätigung nach § 118 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 oder § 118a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 118 Absatz 1 Satz 4 des Aktiengesetzes, kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen für jede elektronische Mitteilung 8 Euro verlangen.

Begründung der Änderung:

Es sollte einheitlich wie in der Überschrift zu § 9 RefE der Begriff Kostenersatz verwendet werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 67f AktG.

Anmerkung:

Es sollte berücksichtigt werden, dass sich das institutionelle Geschäft deutlich vom Retailgeschäft unterscheidet. Während im institutionellen Bereich die elektronische Stimmrechtsbestätigung der Regelfall sein dürfte, ist die elektronische Bestätigung des Zugangs der elektronisch abgegebenen Stimme im Retailbereich die Ausnahme. Ob sich daran im Retailbereich in naher Zukunft etwas ändern wird, kann derzeit nicht beantwortet werden.

8. Aufwendungsersatz bei Bestätigung über die Stimmzählung (§ 8)

Es wird folgender Wortlaut für § 8 vorgeschlagen:

§ 8

AufwendungKostenersatz bei Bestätigung über die Stimmzählung (§ 8)

Übermittelt ein Letztintermediär die Bestätigung nach § 129 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes, kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Übermittlung jeder Bestätigung 8 Euro verlangen.

Begründung der Änderung:

Es sollte einheitlich wie in der Überschrift zu § 9 RefE der Begriff Kostenersatz verwendet werden. Dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe in § 67f AktG.

Anmerkung:

Auch bei § 8 RefE sollte berücksichtigt werden, dass es Unterschiede zwischen den verschiedenen Aktionärsgruppen gibt. Vor allem Fondsgesellschaften dürfen regelmäßig eine Bestätigung ihrer Stimmabgabe fordern, denn sie sind nach den §§ 134 b ff. AktG dazu verpflichtet, ihre Anlagestrategie und die Ausübung ihrer Aktionärsrechte öffentlich transparent zu machen. Retailaktionäre verlangen eine solche Bestätigung nur im Ausnahmefall. Jedenfalls löst die Übermittlung einer Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 und 4 AktG bei den Intermediären grundsätzlich manuelle Prozesse aus, unabhängig davon, von welcher Aktionärsgruppe dieses gestellt wird. Daher erschien die Regelung angemessen.

9. Kostenersatz für die Übermittlung der Angaben bei Namensaktien (§ 9)

Es wird folgender Wortlaut für § 9 vorgeschlagen:

§ 9

Kostenersatz für die Übermittlung der Angaben bei Namensaktien

Gibt ein Letztintermediär nach § 67 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Aktiengesetzes die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben an die Gesellschaft weiter, so kann er von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Kosten für jeden Datensatz 0,10 Euro verlangen. Dies gilt entsprechend für Änderungsmeldungen.

Von den dem Letztintermediär und der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gesamtkosten eines Zentralverwahrers für die Übermittlung der für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben (Fremdkosten) kann der Letztintermediär vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten ihm in Rechnung gestellte Kosten erstattet verlangen, soweit diese 50 vom Hundert der Gesamtkosten übersteigen und diese Kosten nicht unangemessen hoch sind.

Begründung der Änderung:

Die derzeit in § 3 Abs. 3 KredInstAufwV geregelte Kostenteilung für die in Rechnung gestellten Gesamtkosten eines Zentralverwahrers für die Übermittlung der für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben (Fremdkosten) muss auch mit der neuen Kostenverordnung fortgelten. Diese Kostenteilung war ein beim Erlass der KredInstAufV 2003 mühsam errungener Kompromiss. Im Kern geht es darum, dass die Kosten für die Ein- und Austragung der Aktionäre ins Aktienregister, die über das System Cascade-RS erfolgen müssen, zwischen Intermediären und

Gesellschaften aufgeteilt werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Kompromiss nun nicht mehr gelten soll und die Kosten einseitig den Banken und Sparkassen aufgebürdet werden.

Soweit die Begründung zu § 9 darauf hinweist, dass auch Zentralverwahrer Intermediäre sind und sie daher nur einen Anspruch auf Aufwendungseratz haben, wenn sie Letztintermediär sind, geht fehl. Der Zentralverwahrer Clearstream Banking Frankfurt (CBF) wird bei der Umtragung von Namensaktien nicht als Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 5 AktG tätig, denn bei der Umtragung von Namensaktien geht es gerade nicht um die Verwahrung von Aktien, sondern um eine durch den Emittenten beauftragte Dienstleistung der CBF für die Vermittlung des Datenflusses zwischen Banken und dem Aktienregister.

Es wird daher folgender Wortlaut für die Begründung zu § 9 vorgeschlagen:

§ 9 legt die Höhe des Kosteneratzes für Intermediäre im Zusammenhang mit der Übermittlung von Angaben bei Namensaktien fest. Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 sind die bei der Übertragung oder Verwahrung von Namensaktien mitwirkenden Intermediäre verpflichtet, der Gesellschaft die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen Angaben gegen Erstattung der notwendigen Kosten zu übermitteln. Nach Satz 2 hat der Eingetragene der Gesellschaft auf ihr Verlangen unverzüglich mitzuteilen, inwiefern ihm die Aktien, für die er im Aktienregister eingetragen ist, auch gehören; soweit dies nicht der Fall ist, hat er die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben zu demjenigen zu übermitteln, für den er die Aktien hält. Dies gilt nach Satz 3 entsprechend für denjenigen, dessen Daten nach Satz 2 oder Satz 3 übermittelt werden. Eine Kostenerstattung kommt auch nach Satz 2 und 3 nur in Betracht, soweit es sich bei dem Informationsschuldner im Sinne der Vorschrift um einen Letztintermediär handelt. Außerdem dürfen die betreffenden Aktien nicht dem Informationsschuldner „gehören“, da dieser dann insoweit nicht als Intermediär auftritt. Der Erstattungsanspruch des Letztintermediärs entsteht unabhängig davon, ob er als Depotinhaber von CBF selbst den Datensatz eingibt, oder ob er sich eines Dritten CBF-Depotinhabers zur Eingabe bedient.

Die noch in § 3 Absatz 3 KredAufwErsVO 2003 enthaltene Regelung, wonach der Intermediär von den dem Intermediär und der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gesamtkosten eines Zentralverwahrers für die Übermittlung der für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben (Fremdkosten) vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten ihm in Rechnung gestellte Kosten erstattet verlangen konnte, soweit diese 50 vom Hundert der Gesamtkosten übersteigen und diese Kosten nicht unangemessen hoch sind, wurde in dieser Verordnung nicht übernommen. Zentralverwahrer handeln im Falle der Datenübermittlung zur Ein- und Austragung von Aktionären in das Aktienregister nicht als Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 5 AktG. Der deutsche Zentralverwahrer Clearstream Banking Frankfurt (CBF) handelt als Anbieter des Systems CASCADE-RS, über das jede Umtragung von Aktionären in die Aktienregister der Gesellschaften prozessiert wird. Es geht bei der Führung des Aktienregisters gerade nicht um die Verwahrung von Aktien. sind insoweit Intermediäre und haben gegen die Gesellschaft daher nur dann einen Ersatzanspruch, wenn sie zugleich Letztintermediäre sind. Dies schließt eine Vereinbarung zwischen dem Letztintermediär und den weiteren Intermediären einschließlich Zentralverwahrern über eine Teilung des Aufwendungseratzes nicht aus. Von der Gesellschaft können jedoch keine über die aufgrund dieser Verordnung ersatzfähigen Kosten hinausgehenden Aufwendungen für die Übermittlung der Angaben nach § 67 Absatz 4 Satz 1 bis 3 AktG verlangt werden.

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 3 Absatz 1 KredAufwErsVO 2003. Da die Sätze 4 bis 7 von §67 Absatz 4 AktG keine Regelungen hinsichtlich der „Übermittlung von Angaben“ im Sinne des § 67f Absatz 3 Nummer 1 AktG enthalten, wird klarstellend nun lediglich auf die Sätze 1 bis 3 verwiesen. Ebenfalls klarstellend wird im Einklang mit dem Wortlaut des § 67 Absatz 4 Satz 1 nur noch auf die „erforderlichen Angaben“ anstelle auf die „erforderlichen und geeigneten Angaben“ abgestellt. Außerdem wird auch hier klargestellt, dass nur der Letztintermediär einen Anspruch auf Aufwendungseratz hat.

Satz 1 entspricht im Grundsatz § 3 Absatz 1 KredAufwErsVO 2003. Jedoch wird nun nicht mehr danach differenziert, ob ein Datensatz mit oder ohne Aktionärsnummer übermittelt wird, da bei einer Übermittlung nach dem Stand der Technik (vgl. § 67f Absatz 1 Satz 1 AktG) für diese zusätzliche Information keine weiteren Kosten anfallen. Eine Mitteilung ist auch hier nur erforderlich, wenn die Gesellschaft die Informationen nicht auf anderem Wege erhält. In der Praxis dürfte eine Mitteilung durch die Intermediäre allerdings die Regel darstellen.

Ein Datensatz bezieht sich dabei jeweils auf die Angaben nach § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG bezüglich eines bestimmten Aktionärs. Ein Kostenersatz in Höhe von 0,10 Euro für jeden neuen Datensatz ist angemessen. Berücksichtigt wird insbesondere, dass es sich um einen weitgehend automatisierten Prozess handelt. Gleichzeitig ist eine an konkrete Zeitpunkte geknüpfte Verringerung der Höhe des Kostenersatzes anders als noch in der KredAufwErsVO 2003 nicht mehr enthalten. Denn es sind zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich der Stand der Technik in einem konkret absehbaren Zeitraum derart ändern wird, dass es zu einer messbaren und schon jetzt abschätzbaren Verringerung der notwendigen Kosten kommen wird. Vielmehr können bei Vorliegen konkreter technischer Veränderungen, bspw. auf dem Gebiet der KI, zukünftig anlassbezogene Prüfungen für eine Überarbeitung der Verordnung durchgeführt werden.

Satz 2 entspricht inhaltlich der Regelung der KredAufwErsVO 2003. Es erscheint weiterhin angemessen, für Änderungsmitteilungen dieselben Kosten wie für Mitteilungen nach Satz 1 als ersatzfähig anzusetzen.

10. Außerkrafttreten (§ 11)

Diese Regelung erscheint überflüssig, da die KredInstAufwV 2003 bereits außer Kraft ist.

11. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Begründung wird unter „II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ festgelegt, dass die neue Kostenverordnung auf die Bereitstellung, Übermittlung und Vervielfältigung von Informationen nach § 167 Abs. 3 Satz 1 und 2 KAGB Anwendung findet. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Um weitere Klarheit zu schaffen, sollte eindeutig festgeschrieben werden, welche der neuen Vorschriften aus der KostenVO Anwendung findet. Wir schlagen vor, auf § 4 des RefE zu verweisen. Dies entspricht im Grunde der vorherigen Rechtslage.